

44. Ist der ordentliche Rechtsweg zulässig für einen Anspruch, den ein Wasserbandsmitglied gegen den Wasserverband wegen eines Eingriffs aus dem Verbandsunternehmen in ein dem Verbandsangehöriges Grundstück erhebt?

ÖBGB. § 13; Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) — WassBVD. —.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1941 i. S. Gl. Genossenschaft (Bekl.) w. Firma Sch. (M.). V 38/41.

I. Landgericht Schneidemühl.

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Wassermühle. Zu dieser gehört der als Parzelle Nr. 529 im Grundbuch eingetragene Stau-
teich, durch den die Glumia hindurchfließt. Der Klägerin steht das durch Beschluß des Regierungspräsidenten vom 27. August 1925 sichergestellte Recht zu, die Glumia innerhalb der Parzelle 529 mittels eines Schleusenwehres während der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September bis zur Höhe von 95,55 m und während der übrigen Zeit auf 95,50 m über N.N. anzustauen. Nachdem dieses Recht im Wasserbuch eingetragen worden war, ließ die Beklagte den Lauf der Glumia regulieren. Diese Arbeit war im Jahre 1933 beendet. Die Klägerin ist mit dem Mühlengrundstück Mitglied der Beklagten.

Die Klägerin behauptet, nach der Beendigung der Glumia-regulierung habe sich herausgestellt, daß die Mühlenstauteiche, durch

welche die Glumia fließt, allmählich stark versandeten und verkrauteten. Infolge der Verstärkung des Gefälles schleppe der Fluß erhebliche Sandmassen abwärts; anscheinend seien nicht genügend Sicherungen hiergegen ausgeführt worden. Ihr Stauteich sei infolgedessen seit etwa 1939 ebenfalls versandet und verkrautet, und zwar jetzt so stark, daß die Staumöglichkeit auf die Hälfte herabgemindert worden sei. Die Klägerin sieht das als einen unzulässigen Eingriff in ihre Rechte an und verlangt Ersatz des ihr durch die Beklagte zugefügten Schadens, bestehend in der Stauteichverunreinigung und in einer Mehrausgabe für elektrische Betriebskraft. Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Stauteich von der Versandung und Verkrautung zu befreien und so wieder herzustellen, daß die Klägerin in der Lage ist, den Stauteich während der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres bis zur Höhe von 95,55 m über N.N. und während der übrigen Zeit bis zu einer Höhe von 95,50 m über N.N. zu stauen,
2. die Beklagte zu verurteilen, 5000 RM. nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der dieser aus der bereits eingetretenen Versandung und Verkrautung entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagte hält den Rechtsweg für unzulässig, da über die seitens der Klägerin, eines Mitglieds ihres Verbandes, beanspruchte Entschädigung gemäß §§ 27, 133, 137 WassWB. vom 3. September 1937 besondere Spruchstellen unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden hätten. Der Behauptung der Klägerin, daß die Glumiaregulierung unsachgemäß ausgeführt worden sei und daß sie zur Versandung und Verkrautung des Mühlenteichs geführt habe, tritt sie entgegen. Die Klägerin könne das Wasser bis zur vorgesehenen Staugenze anstauen. Wenn das Speichervermögen des Teiches geringer geworden sein sollte, so rühre das daher, daß die Klägerin die von Zeit zu Zeit notwendige Reinigung unterlassen habe.

Die Klägerin meint, der ordentliche Rechtsweg sei zulässig; denn der geltend gemachte Anspruch rühre nicht aus einer Benutzung ihres Grundstücks für das Regulierungsunternehmen her.

Über die prozeßhindernde Einrede ist besonders verhandelt und entschieden worden. Das Landgericht hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen. Die von der Beklagten eingelegte Sprungrevision führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Da die Regulierung der Glumia bis zum Jahre 1933 durchgeführt wurde, ist anzunehmen, daß die beklagte Genossenschaft ursprünglich eine Wassergenossenschaft war, die unter den Bestimmungen der §§ 206 flg. PrWassG. stand. Seit dem 1. Januar 1938 ist an die Stelle dieser Vorschriften die auf dem Wasserverbandgesetz vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188) beruhende Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 getreten (§§ 191, 192 WassWV.). Die Beklagte ist ein unter sie fallender Wasserverband (§ 1 WassWV.). Die Klägerin ist deren Mitglied mit ihrem Mühlengrundstück (dingliches Mitglied: §§ 3, 11 WassWV.). Nach dem Vortrage der Klägerin fällt auch der Eingriff, auf den sie ihre Ansprüche gründet, zeitlich vollständig unter die Herrschaft der Ersten Wasserverbandverordnung, da er sich seit etwa 1939 bemerkbar gemacht haben soll.

Das Landgericht hält den ordentlichen Rechtsweg aus folgenden Erwägungen für zulässig: In § 27 WassWV. sei ein besonderes Verfahren vorgesehen für die Entschädigung, die einem Verbandsmitgliede für die Benutzung seiner Grundstücke durch den Verband zustehe. Als solche komme nach § 22 WassWV. in Frage die Durchführung des Unternehmens auf einem Verbandsgrundstück oder die Entnahme für das Unternehmen nötiger Stoffe aus dem Grundstück. Derartige sei nach den Behauptungen, auf welche die Klägerin ihre Ansprüche gründe, hier nicht gegeben. Denn sie trage vor, daß das ihr verliehene Staurecht durch die Regulierung beeinträchtigt werde. In der Wasserverbandverordnung sei aber nirgends ein besonderes Entschädigungsverfahren für die Beeinträchtigung von Rechten vorgesehen.

Die Revision muß diesen Ausführungen gegenüber Erfolg haben. Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs ist grundsätzlich das tatsächliche Vorbringen des Klägers maßgebend (RGZ. Bd. 146 S. 244, Bd. 154 S. 144 [152]). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsweg nach der vom Kläger aufgestellten Rechtsansicht und

nach den von ihm herangezogenen Gesetzesvorschriften zulässig ist, sondern darauf, ob dies nach dem Wesen des Klageanspruchs der Fall ist, wie er aus der Klagebegründung entnommen werden muß, wenn die vom Kläger vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen als richtig unterstellt werden (RGZ. Bd. 153 S. 1 [4] und dortige Hinweise). Ob die aufgestellten tatsächlichen Behauptungen den erhobenen Anspruch zu rechtfertigen vermögen oder doch wenigstens eine Möglichkeit hierfür ersehen lassen, ist im allgemeinen unwesentlich. Vielmehr kommt es darauf grundsätzlich erst bei der später einsetzenden sachlichen Prüfung des Klageanspruchs an. Nur für das Gebiet der Staatshaftung hat die Rechtsprechung das Erfordernis aufgestellt, daß die tatsächlichen Behauptungen wenigstens die Möglichkeit einer Verantwortlichkeit des Staats erkennen lassen müßten (RGZ. Bd. 154 S. 144 [152] und dortige Hinweise), so daß da schon für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs eine gewisse Nachprüfung des tatsächlichen Vorbringens des Klägers auf seine rechtliche Schlüssigkeit geboten ist. Diese Abweichung von dem Grundsatz, daß es für die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht darauf ankommt, ob die tatsächlichen Behauptungen — ihre Wahrheit unterstellt — den aufgestellten Anspruch rechtfertigen können, sondern nur darauf, ob ein so aufgebauter Anspruch eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. ergibt, war geboten, um Versuchen entgegenzutreten, die Frage der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandlungen unter dem Deckmantel schuldhafter Amtspflichtverletzung zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu bringen. Abgesehen von dieser Ausnahme ist aber daran festzuhalten, daß sich die Zulässigkeit des Rechtswegs danach richtet, ob der Streit über den erhobenen Anspruch nach der vom Kläger gegebenen tatsächlichen Begründung gemäß § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehört oder nicht. Deswegen ist im gegenwärtigen Stande des Rechtsstreits nicht die von der Revision vorgenommene Prüfung wesentlich, ob der Klägerin, einem Mitgliede der Beklagten, ein vor die ordentlichen Gerichte gehörender Entschädigungs- oder Unterlassungsanspruch zustehen könne, wenn ihr Nachteile aus der planmäßigen Durchführung des ordnungsmäßig geplanten Verbandsunternehmens erwachsen. Damit würde die Zulassung des Rechtswegs unrichtigerweise von der sachlichrechtlichen Schlüssigkeit der aufgestellten Anspruchsbehauptungen abhängig gemacht und deren Prüfung unzulässig vortweggenommen werden.

Gegenwärtig ist nur darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch, wie ihn die Klägerin begründet, seinem Wesen nach eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellt und ob für ihn weder Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig noch besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§ 13 WVG.).

Das tatsächliche Vorbringen der Klägerin geht dahin: Die Regulierung der Glumia habe — möglicherweise infolge mangelhafter Ausführung — bewirkt, daß ihrem Mühlenteich jetzt größere Sandmassen als früher zugeführt würden, daß dadurch Versandung und Verkrautung des Teiches eintrete und daß infolgedessen der die Betriebskraft der Mühle hergebende Wasseranstau nicht mehr in dem Umfange wie früher ausgeübt werden könne. Aus diesem Sachverhalt entnimmt die Klägerin Ansprüche auf Reinigung des Stauteiches und auf Geldersatz des durch Verminderung der Betriebskraft eingetretenen und sich in Zukunft ergebenden Betriebsschadens.

Bei Zugrundelegung dieser Behauptungen ergibt sich ohne weiteres die Unrichtigkeit des Standpunkts der Klägerin, dem sich das Landgericht angeschlossen hat, daß alsdann ein Eingriff der Beklagten in das Staurecht der Klägerin gegeben sei. Dieses Staurecht ist die Befugnis, das Wasser der Glumia durch ein Schleusenwehr in seinem natürlichen Abflus aufzuhalten und es dadurch anzusammeln, bis der Wasserspiegel die Staugrenze von 95,55 m oder 95,50 m über N.N. erreicht. Dabei handelt es sich um ein Sonderrecht der Klägerin am Wasserlauf, vielleicht auch an oberliegenden Ländereien, wenn solche durch den Anstau überflutet werden sollten. Das Staurecht umfaßt aber kein Recht darauf, daß ein bestimmter Zufluß stattfindet und daß ein Wasservorrat bestimmter Mengen angesammelt werde. Das letztere richtet sich vielmehr rein tatsächlich danach, wieviel der Teich bei Erhöhung des Wasserspiegels auf das Staumaß fassen kann, d. h. nach dem Speicher Vermögen des Teiches. Wenn nun, wie die Klägerin behauptet, der Teich versandet und verkrautet sein sollte, so mag damit dessen Eignung für die Ansammlung des Wasservorrats herabgemindert sein. Das ist dann aber kein Eingriff in das Staurecht; denn dieses besteht unverändert in der Möglichkeit, den Wasserspiegel durch Aufhalten des Flußlaufs auf 95,55 m oder 95,50 m über N.N. zu heben. Vielmehr bedeutet die Zuführung von Sandmassen in den Mühlenteich einen Eingriff in das Teichgrundstück der

Klägerin. Die Zulässigkeit des Rechtswegs läßt sich daher nicht, wie es das Landgericht will, damit rechtfertigen, daß nach der Behauptung der Klägerin ein ihr zustehendes Sonderrecht beeinträchtigt worden sei und daß die Wasserverbandverordnung für daraus herrührende Ansprüche kein besonderes Entschädigungsverfahren vorsehe.

Die Klägerin ist nach ihrem Vortrage dadurch geschädigt worden, daß die von der Beklagten unternommenen Arbeiten unbeabsichtigterweise eine schädliche Zuführung auf ihr Teichgrundstück bewirkt haben. Dafür begehrt sie Ersatz teils durch Wiederherstellung, teils in Geld. Der so erhobene Anspruch gehört seinem Gegenstande wie seiner Begründung nach dem Gebiet des bürgerlichen Rechts an. Er ist vermögensrechtlicher Natur und ruht darauf, daß die Beklagte mit ihrem Unternehmen in fremdes Grundeigentum eingegriffen habe. Die Beteiligten stehen sich bei solchem Sachverhalt als gleichberechtigte Einzelpersonen gegenüber. Nicht aber handelt es sich um ein durch Unterwerfung der Klägerin unter öffentliche Gewalt ausgestaltetes Verhältnis. Der Umstand, daß die Beklagte mit ihrem Unternehmen eine Aufgabe zum allgemeinen Wohl erfüllt, ergibt noch keine Unterwerfung der durch Einwirkungen betroffenen Grundbesitzer unter eine hoheitsrechtliche Stellung der Beklagten (vgl. *SeuffArch.* Bd. 95 Nr. 40). Für die Einordnung des Anspruchs muß auch der Umstand ausscheiden, daß die Klägerin Mitglied der Beklagten ist; denn er ist für die Begründung des Anspruchs ohne Bedeutung: genau das gleiche könnte sich zwischen der Beklagten und einem Nichtmitgliede ereignen. Eine andere, unten zu erörternde Frage ist die, ob nach Inhalt des Gesetzes die Mitgliedschaft der Klägerin für die Behandlung ihres Anspruchs beachtlich ist. Zunächst kommt es auf die Klarstellung an, daß der Anspruch seiner Natur nach in das Gebiet des bürgerlichen Rechts fällt (vgl. *SeuffArch.* Bd. 95 Nr. 16). Er könnte sachlichrechtlich als Anspruch aus unerlaubter Handlung (Eigentums Eingriff) oder als Aufopferungsanspruch in Betracht kommen.

Der Streit um einen so erhobenen Anspruch gehört nach § 13 *GG.* vor die ordentlichen Gerichte, falls nicht gesetzlich anderes bestimmt sein sollte. Das letztere will die Beklagte aus den §§ 22, 26, 27, 133 *WassVerb.* entnehmen. Nach § 22 ist der Wasserverband berechtigt, auf den zu ihm gehörigen Grundstücken sein Unternehmen durchzuführen. Nach § 26 kann das Mitglied vom Verband angemessene Selbstschädigung für den Nachteil verlangen, der durch

die Benutzung seines Grundstücks für das Unternehmen hervorgerufen wird. Nach §§ 27, 133 entscheiden über den Entschädigungsanspruch der Verbandsvorstand und eine besonders gebildete verwaltungsbehördliche Spruchstelle unter Ausschluß des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten. Es mag zweifelhaft sein, ob eine ungewollte Einwirkung auf ein zum Verbands gehöriges Grundstück von Seiten des Verbandsunternehmers, wie sie hier nach der Behauptung der Klägerin durch übermäßige Zuführung von Sand stattgefunden haben soll, als eine Benutzung des Grundstücks für die Durchführung des Unternehmens anzusehen ist. Sollte das zu bejahen sein, so könnte die Klägerin für den ihr daraus entstehenden Nachteil nach § 26 WassWB. Entschädigung verlangen. Für diesen Anspruch wäre nach §§ 27, 133 WassWB. der Rechtsweg ausgeschlossen. Deswegen ist es nicht Sache der ordentlichen Gerichte, darüber zu befinden, ob in einem solchen Fall ein Anspruch nach § 26 WassWB. gegeben ist. Sollte für eine Einwirkung dieser Art keine Entschädigung aus § 26 in Betracht kommen, weil darin keine Benutzung des Grundstücks im Sinne des § 22 liege, so wären sachlich-rechtlich zwei Möglichkeiten gegeben. Man könnte dann an einen nach allgemeinen Bestimmungen zu leistenden Ersatz denken, sei es als Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, sei es als Folge eines Aufopferungsanspruchs, weil die Einwirkung zum Nutzen der Allgemeinheit geduldet werden müßte. Es wäre aber auch möglich, daß die Ersatzpflicht des Verbandes für sein Einwirken auf Verbandsgrundstücke in § 26 WassWB. abschließend geregelt und für Eingriffe, die nicht unter §§ 22, 26 fallen, überhaupt kein Ersatz zu leisten wäre.

Mag man die sachliche Rechtslage für den Entschädigungsanspruch wegen einer vom Verbandsunternehmen ausgehenden Einwirkung auf ein Verbandsgrundstück so oder so auffassen, jedenfalls ergibt sich aus der Ersten Wasserverbandverordnung, daß für den Anspruch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sein soll, da die Regelung der Rechtsbeziehungen von Verbandsmitgliedern — als solchen und mit ihren dem Verband angehörigen Grundstücken — zum Verbands dem Beschwerdeverfahren vor den Spruchstellen (§§ 133, 137 WassWB.) zugewiesen worden ist. Das besagt § 133 zwar nicht allgemein, aber doch für einzelne in Betracht kommende Streitgegenstände, nämlich für die Mitgliedschaft, für die

Benutzungsentföädigung und für Beiträge. Nur ein Streit um Enteignungsentföädigung ist ausgenommen (§ 33 WassWV.). Aus dieser Aufzählung ist als Wille und Inhalt des Gesetzes zu entnehmen, daß die Lösung von Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Verband und Verbandsmitglied lediglich dem Spruchstellen-Beschwerdeverfahren überlassen sein soll, soweit das Gesetz nicht eine bestimmte Ausnahme macht, wie das für den Fall der Enteignung geschehen ist. Die Erste Wasserverbandverordnung weist den Spruchstellen ausdrücklich die Einzelgegenstände zu, in denen sie die Möglichkeit von Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern voraussieht, dabei gerade auch den Streit über eine Benutzungsentföädigung. Zum Recht der Wasserverbände, das nach § 1 des Wasserverbandgesetzes durch Verordnung neu gestaltet werden sollte, gehört insbesondere auch die Folge von Einwirkungen aus dem Verbandsunternehmen auf die zum Verbands gehörigen Grundstücke (vgl. Tönnemann bei Pfundner-Neubert IIIb 59 S. 2 Anm. 2 Abs. 3 zu § 1 des Wasserverbandgesetzes). So ist zu folgern, daß der Spruchstelle auch die Entscheidung über die Frage zugewiesen sein soll, ob eine bestimmte Einwirkung vom Unternehmen auf ein Verbandsgrundstück als Benutzung im Sinne des § 22 anzusehen ist, sowie über die im Falle der Verneinung weiter auftretende Frage, ob für eine solche Einwirkung aus allgemeinen Rechtsgründen eine Entföädigung gefordert werden kann. Die Zusammengehörigkeit dieser Fragen zwingt zu der Annahme, daß die Entscheidung in ihrer Gesamtheit von einer und derselben Stelle aus erfolgen muß. Das kann dann im Gebiete solcher Entföädigung nur die von der Ersten Wasserverbandverordnung eingesetzte Spruchstelle sein. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit des Rechtswegs für den von der Klägerin aus der Einwirkung auf ihren Stauteich erhobenen Anspruch.

Das führt zur Abweisung der Klage.